

tige Bedeutung untersuchenden Analyse — den Standpunkt vertrete, daß das Abzahlungsgesetz heute nicht mehr anwendbar ist, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß diese Feststellung praktische Bedeutung gerade für den § 5 und im wesentlichen nur für diesen besitzt. Denn wenn die Vertragsfreiheit im Abzahlungsgeschäft — wie wir sahen, aus Konkurrenzgründen — eingeschränkt werden sollte, so mußten diese Geschäfte zunächst auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden, die 1894 noch nicht existierte. Zum Vorbild hierfür wurde naturgemäß das im Entwurf bereits vorliegende BGB genommen^{23 24 25}, und so kommt es, daß sich fast alle Bestimmungen — außer § 5 — im BGB wiederfinden²⁶. Diese Normen sind heute also nicht mehr Sonderbestimmungen für die Abzahlungsgeschäfte, sondern Bestandteile des allgemeinen Vertragsrechts; von ihnen ist hier nicht die Rede.

Die Bestimmung des § 5 hingegen findet sich ausschließlich im Abzahlungsgesetz, und gerade diese Norm ist es, die, wie oben dargestellt, die Erreichung der dem Teilzahlungshandel im Rahmen der sozialistischen Entwicklung gestellten Aufgaben hemmt. Diese Eigenschaft der Norm hätte Veranlassung geben müssen, zu prüfen, ob ihre weitere Anwendung zulässig ist. Es geht also auch hier wieder um die Problematik der Sanktionierung bürgerlicher Gesetze, die nach den Erkenntnissen der Babelsberger Konferenz einer Überprüfung bedarf. Sie ist um so notwendiger, als die stürmische Entwicklung sozialistischer Produktionsverhältnisse die in der Weitergeltung jener Gesetze liegende Hemmung immer häufiger offenbar machen wird und der Zeitpunkt des Erlasses eines sozialistischen Zivilgesetzbuchs (und anderer Gesetze) eben infolge dieser stürmischen Entwicklung noch nicht absehbar ist.

Ein falsches Herangehen an die Problematik der Übernahme bürgerlicher Gesetze, das zugleich ein Stück Rechtspositivismus darstellt, kommt schon in dem Satz zum Ausdruck, den man so oft in Urteilsbegründungen antrifft: Diese oder jene frühere Norm „ist von unserem Staat sanktioniert“. Hierin liegt offenbar die Vorstellung, als habe es irgendeinen konkreten staatlichen Normativakt gegeben, der die Übernahme der nicht ausdrücklich aufgehobenen bürgerlichen Gesetze angeordnet habe und an den die Gerichte nunmehr ohne weitere Prüfung gebunden seien. Bekanntlich gibt es jedoch einen solchen Normativakt nicht, und jene Vorstellung läuft im Grunde darauf hinaus, eine Verantwortung, welche ureigenste Angelegenheit der Gerichte selbst ist, auf eine Abstraktion abzuwälzen. Denn der Staat, der jene Gesetze sanktioniert, das ist konkret die staatliche Rechtsprechung, das sind diejenigen Staatsorgane, die das Gesetz anwenden — und dabei zu entscheiden habend ob ein altes Gesetz noch anwendbar ist —, das sind die Gerichte und die örtlichen Organe der Staatsmacht. Nur so kann Art. 144 der Verfassung richtig verstanden werden: wenn weitergeltende, d. h. nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetze „im Sinne der Verfassung“ anzuwenden sind, so wird damit den Gerichten und anderen Staatsorganen die Pflicht auferlegt, zu prüfen, ob sich mit diesen Gesetzen die Verfassungsprinzipien verwirklichen lassen; anders läßt sich die vorgeschriebene Anwendung im Sinne der Verfassung nicht durchführen. Kann das bejaht werden, so wendet das Gericht die betreffende Norm an und sanktioniert sie damit; muß es verneint werden, so fällt die Norm unter die Vorschrift des-

23 vgl. a. a. O., 1893/94, S. 2034.

24 vgl. § 1 Abs. 1 AbzG und § 346 BGB; § 1 Abs. 2 AbzG und § 327 BGB; § 2 AbzG und §§ 346, 347, 989 BGB; § 3 AbzG und § 348 BGB; § 4 Abs. 1 AbzG und § 343 Abs. 1 BGB. Soweit sich diese Bestimmungen nicht wörtlich decken, greifen die Parteivereinbarungen, d. h. die vom sozialistischen Handel den Teilzahlungsgeschäften zugrunde gelegten allgemeinen Bedingungen, ein.

selben Verfassungsartikels, nach der „entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben“ sind.

Selbstverständlich kann die Weitergeltung eines Gesetzes auch durch Normativakt angeordnet werden, und das ist in Einzelfällen auch geschehen, so etwa, wenn die Verordnung betreffend Todeserklärung von Kriegsteilnehmern ausdrücklich auf „die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine frühere Todeserklärung möglich ist“, verweist und damit die weitere Anwendung dieser Bestimmungen — hier also des Verschollenheitsgesetzes von 1939 — normiert. In solchen Ausnahmefällen ist es richtig, zu sagen, eine alte Norm „ist sanktioniert“; in der Regel aber wird der sich vollziehende Vorgang nur richtig wiedergegeben durch die Wendung: ... diese Norm „ist zu sanktionieren“, d. h. eben durch das Urteil, den Beschluß oder die Verfügung, die die Norm anwenden.

Ich möchte es offenlassen, ob nicht die bisherige Konzeption einer stillschweigenden Sanktionierung alter Gesetze als eines imaginären Staatsakts — auch wenn sie jetzt als unzutreffend erkannt wird — den Gegebenheiten der Anfangsetappen unseres Neuaufbaus bis zu einem gewissen Grade entsprach, auch wenn man in Rechnung stellt, daß, wie Polak richtig erklärt, alle bürgerlichen Rechtsformen mit der für sie typischen Abstraktion des Rechts von der gesellschaftlichen Entwicklung dem sozialistischen Aufbau nicht zu fördern vermögen²⁵. Denn zur richtigen Verwirklichung einer dem Positivismus entgegengesetzten Konzeption bedarf es sozialistischer Gerichte (und örtlicher Machtorgane) von einer Qualifikation, wie sie eben erst das Ergebnis einer längeren Bewußtseinsbildung ist, bedarf es Richter und anderer Staatsfunktionäre, die fähig sind, nicht nur die historischen Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung allgemein zu verstehen, sondern aus diesem Verständnis auch die richtigen Schlußfolgerungen für die Behandlung des Einzelkonflikts und des in diesem zum Ausdruck gelangenden gesellschaftlichen Widerspruchs zu ziehen. Solange diese Qualität nicht vorhanden war, mag' die Auffassung, die alten, vorkommunistischen Gesetze „seien sanktioniert“, und zwar in Bausch und Bogen, zur Verhinderung einer gefährlichen Unsicherheit und auch zur Vermeidung radikalistischer, auf ungenügender Einsicht in das gesetzmäßige Tempo der gesellschaftlichen Entwicklung beruhender Entscheidungen beigetragen haben.

Wie dem immer sei, so ist jedenfalls mit dem von der Partei der Arbeiterklasse geleiteten Kampf um die Vollendung der sozialistischen Gesellschaft, mit der sprunghaften Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins, die sich im Verlauf dieses Kampfes vollzogen hat und vollzieht, jene Epoche zu Ende gegangen. Die neue Konzeption in der Frage der Anwendung alter Gesetze muß naturnotwendig vom Positivismus wegführen. Ausgangspunkt muß die Einsicht sein, daß — um einen Satz von Polak²⁶ abzuwandeln — die Übernahme bürgerlicher Gesetze, auch wenn daraus eine Tugend zu machen versucht wurde, in erster Linie eben „eine Not“ ist, in dem doppelten Sinne, daß sie, wenn überhaupt, nur notdürftig unserer gesellschaftlichen Entwicklung dienen kann und daß sie andererseits bis zur Schaffung neuer Normen in gewissem Umfang notwendig ist. Bleiben sich die Gerichte dieses Ausgangspunkts immer bewußt, so wird schon das einem positivistischen Herangehen an die Gesetzesanwendung entgegen wirken und sie in dem notwendigen Bestreben kräftigen, mit Hilfe neuer Prozeduren, vor allem der immer umfassenderen Einbeziehung der Massen, im Wege der Überzeugung der Beteiligten zu Konfliktlösungen zu gelangen, die der gesellschaftlichen Entwicklung dienlicher sind als eine auf dem alten Gesetz basierende Entscheidung. Nicht

25 Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1939, S. 30.
26 a. a. O.